

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 02. Dezember 2013

Nr. 140/2013

---

**Inhalt:**

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT**

**akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.B.)**

**der Fakultät III  
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und  
Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 26. Juni 2012

in der Fassung vom 02. Dezember 2013

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES  
WIRTSCHAFTSRECHT**

**akademischer Grad: Bachelor of Laws (LL.B.)**

**der Fakultät III  
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik  
und Wirtschaftsrecht**

**der  
Universität Siegen**

Vom 26. Juni 2012

in der Fassung vom 02. Dezember 2013

Diese Fassung beruht auf dem Wortlaut

- der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 26. Juni 2012 (AM Nr.15/2012),
- der Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ der Universität Siegen vom 02. Dezember 2013 (AM 139/2013).

## Inhaltsübersicht:

### **I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Anwendung der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
- § 10 Prüfungen

### **II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer**

- § 11 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht
- § 12 Prüferinnen und Prüfer
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

### **III. Prüfungen**

- § 15 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung
- § 16 Bachelorprüfung und Gesamtnote
- § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 18 Modulprüfungen
- § 19 Durchführung der Modulprüfungen
- § 20 Seminarleistungen
- § 21 Leistungspunktekonto
- § 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
- § 23 Anrechenbare Leistungen
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 26 Zusatzleistungen
- § 27 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 28 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **Anhang: Modulüberblick**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades Bachelor of Laws nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. <sup>3</sup>Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen. <sup>4</sup>Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Bachelorstudium soll den Studierenden breites Grundlagenwissen in den Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, deren Theorien und Methoden, die interdisziplinären Zusammenhänge und die weiteren notwendigen Qualifikationen zu rechtswissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vermittelt werden.

### **§ 2 Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. <sup>2</sup>Dieses wird aus der Rechtswissenschaft (ca. 60 %) sowie der Betriebswirtschaftslehre (ca. 40 %) gebildet.

(2) Das Lehrangebot der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts (Einführung in die Rechtswissenschaft im Modul 1 und Module 3, 4 und 6) und des Öffentlichen Rechts (Einführung in die Rechtswissenschaft im Modul 1 und Module 5 und 7), die in weiteren Modulen jeweils ergänzt und vertieft werden (Module 8, 10 und dem rechtswissenschaftlichen Seminar im Modul 18), sowie auf Rechtsenglisch (Modul 2); zu den Einzelheiten wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen.

(3) <sup>1</sup>Wegen des Lehrangebots in den Wirtschaftswissenschaften (Internet-Unternehmensplanspiel im Modul 1 und dem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar im Modul 18, Module 11 bis 17) wird auf den Anhang Modulüberblick verwiesen. <sup>2</sup>Ergänzend gelten die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) <sup>1</sup>Wegen des Lehrangebots des interdisziplinären Moduls (Modul 9) sowie des interdisziplinären Wahlpflichtmoduls (Modul 19) wird ebenfalls auf den Anhang Modulüberblick verwiesen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Module gelten ergänzend die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Modulelemente gelten ergänzend die Beschreibungen in der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Bachelorarbeit (Modul 21) kann ein rechtswissenschaftliches, ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema zum Gegenstand haben und ist im Falle des § 24 Absatz 7 in einer mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen.

(6) In den allgemeinen Studien (Module 1 bis 19 und 21) und in den berufsfeldbezogenen Studien (Modul 20) müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang Modulüberblick).

(7) <sup>1</sup>Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht oder einer geeigneten internationalen Organisation, insb. EU, UN, WTO) im Umfang von drei Monaten zu absolvieren (Modul 20). <sup>2</sup>Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums steht der berufspraktischen Tätigkeit nach Satz 1 gleich.

### **§ 3 Akademischer Grad**

<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Bachelor of Laws“ verliehen. <sup>2</sup>Die abgekürzte Form des Grades lautet: LL.B.

### **§ 4 Zulassung zum Studium**

(1) <sup>1</sup>Zum Studium im Studiengang wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife verfügt. <sup>2</sup>Wer über die Fachhochschulreife verfügt, wird unter der in Absatz 2 genannten Bedingung zugelassen. <sup>3</sup>Die Zulassung zum Studium ist ausgeschlossen, soweit eine Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 17 Absatz 5 abzulehnen wäre.

(2) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife ist für die Zulassung zum Studium ein Eignungsnachweis gemäß § 49 Absatz 11 Hochschulgesetz erforderlich.

(3) Beruflich Qualifizierte haben nach Maßgabe der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte“ und der „Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Absatz 6 HG“ der Universität Siegen Zugang zum Studiengang.

(4) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

### **§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Bachelorabschluss beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Das Studium umfasst

a) bei Wahl der Wahlpflichtmodule 1-6 im Modul 19 in den Rechtswissenschaften 58 Semesterwochenstunden einschließlich des Rechtsenglischen, in den Wirtschaftswissenschaften 38 Semesterwochenstunden (Anhang Modulüberblick).

b) bei Wahl des Wahlpflichtmoduls 7 oder 8 im Modul 19 in den Rechtswissenschaften 56 Semesterwochenstunden einschließlich des Rechtsenglischen, in den Wirtschaftswissenschaften 40 Semesterwochenstunden (Anhang Modulüberblick).

### **§ 6 Modularisierung des Lehrangebots**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modularisiert. <sup>2</sup>Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. <sup>3</sup>Die Module 1 bis 19 haben einen Umfang von vier bis acht Semesterwochenstunden mit 5 bis 13 Leistungspunkten und erstrecken sich über maximal zwei Semester; für die Module 20 und 21 werden jeweils 15 Leistungspunkte vergeben. <sup>4</sup>Die Module und ihre Elemente sind im Anhang Modulüberblick aufgeführt.

(2) <sup>1</sup>Benotete Leistungen werden in allen Modulen mit Ausnahme der Module 1–3 und 20 erbracht. <sup>2</sup>Benotete Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein. <sup>3</sup>Alle Leistungen werden entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten (LP) bewertet. <sup>4</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt auf der Grundlage und zur inhaltlichen Ergänzung dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch gibt Auskunft über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele der Module, die jeweiligen Lehr- und Lernformen und die erzielbaren Leistungspunkte.

(4) Für den Studiengang wird ein Beratungs- und Mentorensystem eingerichtet (vgl. § 27 Abs. 3).

### **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Bachelorstudiengang an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet; die Bachelorarbeit im Modul 21 kann nicht angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Siegen oder an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>5</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“). <sup>6</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. <sup>7</sup>Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. <sup>8</sup>Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. <sup>9</sup>Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>10</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. <sup>11</sup>Darüber hinaus erfolgt eine Anerkennung nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(5) <sup>1</sup>Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Über die Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. <sup>3</sup>Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. <sup>4</sup>Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 8 Einstufung in höhere Fachsemester**

<sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nach den Bedingungen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Studiengangs angerechnet. <sup>2</sup>Die Feststellungen im Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung sind für die Anrechnung bindend.

### **§ 9 Anwendung der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre**

<sup>1</sup>Für die wirtschaftswissenschaftlichen Modulelemente in den Modulen 1, 9 und 18 sowie für die wirtschaftswissenschaftlichen Module 11 bis 17, die wirtschaftswissenschaftlichen Teile des Moduls 19 und eine Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (§ 24 Absatz 1 Satz 2 b) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 24 Absatz 1 Satz 2c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme derjenigen speziellen Regelungen in dieser Prüfungsordnung, die für das wirtschaftswissenschaftliche Modulelement im Modul 9 sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Teile des Moduls 19 vorgesehen sind und soweit sie nicht von Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für die Dauer der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und die Anzahl der zu erzielenden Leistungspunkte abweichen. <sup>2</sup>Für das Modul 2 (Rechtsenglisch) wird auf die sinngemäß geltenden Regelungen für Wirtschaftsenglisch nach der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des Modulhandbuchs in seiner jeweils geltenden Fassung zu den einzelnen Modulen bzw. Modulelementen sind Bestandteile dieser Prüfungsordnung.

### **§ 10 Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang Modulüberblick).

(2) <sup>1</sup>In den Modulen 4 bis 10, 19 und 21 findet eine einheitliche Modulprüfung statt. <sup>2</sup>In den Modulen 1, 3 und 20 sowie im Modulelement 21.1 findet keine eigenständige Modulprüfung statt.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in den Modulen 4, 6, 7 und 8 semesterbegleitend erbracht, in den Modulen 5, 9, 10 und 19 in Abschlussprüfungen zum Ende der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Die Prüfungsinhalte sollen sich an den Lernergebnissen des Gesamtmoduls orientieren.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den semesterbegleitenden Prüfungen, dem Seminar (Modul 18), den Abschlussprüfungen und der Bachelorarbeit erfolgt in Textform beim Prüfungsamt. <sup>2</sup>Die Anmeldungen zu den semesterbegleitenden Prüfungen erfolgt spätestens bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit, die Anmeldefristen für die Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. <sup>3</sup>Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Fristen gem. §§ 31 f. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) Die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Seminars teilt die erfolgreiche Teilnahme dem Prüfungsamt mit.

## II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

### § 11 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

<sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 a) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Satz 2 b) zwei Jahre und der Mitglieder nach Satz 2 c) ein Jahr.

(2) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. <sup>2</sup>Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. <sup>3</sup>Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. <sup>4</sup>Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. <sup>6</sup>Eilentscheidungen trifft die oder der Vorsitzende; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen bei-zuwohnen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 a) und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

### § 12 Prüferinnen und Prüfer

(1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern ohne weiteres be-rechtigt sind die juristischen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten, sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen juristischen Diplomabschluss, Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Prüferin oder ein Prüfer nach §§ 19 Absatz 4 Satz 2 oder 3, 24 Abs. 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss bestimmt, so gibt die oder der Vorsitzende dies der davon betroffenen Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, be-kannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Für die Bestimmung von Prüferinnen und Prüfern in den wirtschaftswissenschaftlichen Mo-dulen und Modulelementen (9.2, 11 bis 17 sowie die wirtschaftswissenschaftlichen Teile des Moduls 19) ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften (BWL u. VWL) zuständig. <sup>2</sup>Gleiches gilt für eine Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (§ 24 Absatz 1 Satz 2 b) oder mit interdisziplinärem Thema mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt gem. § 24 Absatz 1 Satz 2 c).

### § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) <sup>1</sup>Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Se-minararbeit, Bachelorarbeit, mündliche Prüfung) kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklä-rung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen den Rücktritt von der Prüfung

erklären.<sup>2</sup>Der vor der ersten Übungsklausur in den Modulen 4, 6, 7 und 8 erklärte Rücktritt erstreckt sich auf die gesamte Übung.<sup>3</sup>Im Falle der rechtswissenschaftlichen Seminarleistung (Modul 18) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte – dem Prüfungsamt mitzuteilende – Frist fest, bis zu der sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an dem Seminar durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt und der Veranstalterin/dem Veranstalter zurücktreten kann.<sup>4</sup>Erfolgt der Rücktritt ohne Angabe eines wichtigen Grundes nach Ablauf der Frist so findet Absatz 3 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2)<sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig.<sup>2</sup>Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen.<sup>3</sup>Krankheit als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit maßgeblich sind.<sup>4</sup>Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich.<sup>5</sup>Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.

(3)<sup>1</sup>Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt.<sup>2</sup>Wird die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels.<sup>3</sup>Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt glaubhaft zu machen.<sup>4</sup>Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur i.S.v. § 18 Absatz 1 Satz 7 oder § 18 Absatz 2 Satz 5 – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(5)<sup>1</sup>Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.<sup>2</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.<sup>3</sup>Der Ausschluss führt zur Bewertung der Leistung mit 5,0 (nicht ausreichend).

(6)<sup>1</sup>Entscheidungen nach Absatz 4 trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer nach Anhörung der oder des Betroffenen.<sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss hat die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer vor seiner Entscheidung anzuhören.

(7) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet und im Falle seiner Unrechtmäßigkeit auch über die Form, in der die oder der Betroffene die Leistung nachholen kann.

(8) Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 sind der oder dem Betroffenen schriftlich mit Gründen bekanntzumachen.

#### **§ 14 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten**

(1)<sup>1</sup>Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen.<sup>2</sup>Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2)<sup>1</sup>Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen.<sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vom dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3)<sup>1</sup>Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind.<sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

### III. Prüfungen

#### § 15 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, Seminarleistungen von der oder dem Lehrenden, die oder der die entsprechende Veranstaltung durchführt, zu benoten. <sup>2</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

<sup>3</sup>Zur differenzierenden Bewertung können durch Erhöhung oder Absenkung der vollen Notenzahl um 0,3 Zwischennoten gegeben werden. <sup>4</sup>Zwischennoten zwischen 4 und 5 entsprechen der Bewertung mit „nicht ausreichend“, alle anderen der Note, der sie am nächsten liegen. <sup>5</sup>Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Note als arithmetisches Mittel oder gewichtetes arithmetisches Mittel aus Einzelnoten gebildet, so wird sie auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet. <sup>2</sup>Sodann entspricht:

eine Durchschnittsnote von	der Bewertung mit:
1,0 bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

#### § 16 Bachelorprüfung und Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulprüfungen der Module 2, 4 bis 17 und 19,
- b) den Seminarleistungen (Modul 18) und
- c) der Bachelorarbeit (Modul 21).

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das mit der jeweiligen Anzahl der Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten der benoteten Module. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet. <sup>3</sup>Werden bei noch nicht vollständiger Belegung der gemäß Anhang Modulüberblick zu belegenden Module durch Prüfungsanmeldung zu einem Prüfungstermin mehr Module belegt als gemäß Anhang Modulüberblick zu belegen sind, gibt die betreffende Studentin/der betreffende Student bei der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung gegenüber dem Prüfungsamt an, welches der zur Prüfung angemeldeten Module mit der Prüfungsnote in die Gesamtnote einbezogen werden soll. <sup>4</sup>Macht die betreffende Studentin/der betreffende Student keine entsprechende Angabe, ist die Modulnote des zeitlich früher geprüften Moduls maßgeblich.

(3) <sup>1</sup>Aus den Modulnoten der Module 4 bis 8 sowie den rechtswissenschaftlichen Modulelementen aus den Modulen 9, 18 und 19 wird eine rechtswissenschaftliche und aus den Modulnoten der Module 10 bis 17 sowie den wirtschaftswissenschaftlichen Modulelementen aus den Modulen 9, 18 und 19 wird eine wirtschaftswissenschaftliche Teilnote jeweils als gewichtetes arithmetisches Mittel gebildet. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

#### § 17 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Für die allgemeine Zulassung zur Bachelorprüfung ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Bachelorstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, einem entsprechenden Diplomstudiengang oder im Ersten Juristischen Staatsexamen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn eine der nachfolgend in Nr. 1 bis 7 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt:

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt;
2. die Unterlagen sind unvollständig;
3. die Bachelorprüfung oder die Vordiplom- oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist endgültig nicht bestanden worden;
4. die Bachelorprüfung oder die Vordiplom- oder Diplomprüfung in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studium oder das erste juristische Staatsexamen ist endgültig nicht bestanden worden, es sei denn, das Nichtbestehen dieses Abschlusses ist auf das Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung zurückzuführen, die im vorliegenden Studiengang nicht gefordert ist oder die einer im vorliegenden Studiengang geforderten Prüfung nicht vergleichbar ist; bei Wahlpflichtfächern ist nicht das gewählte Fach, sondern der Bereich maßgeblich;
5. der Prüfungsanspruch für eine Bachelorprüfung in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist verloren worden;
6. die bzw. der Studierende befindet sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer inländischen Hochschule und es liegen keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vor;
7. die Bachelorprüfung ist in einem anderen wirtschaftsrechtlichen Studiengang, der im Wesentlichen vergleichbare Inhalte aufweist und an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich bestanden worden.

### **§ 18 Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Modulprüfung in den Modulen 4, 6, 7 und 8 findet innerhalb der Übung statt. <sup>2</sup>Während der Übungen werden zwei Klausuren angeboten, von denen die bessere gewertet wird. <sup>3</sup>Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. <sup>4</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die bessere Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden ist. <sup>5</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen. <sup>6</sup>Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden. <sup>7</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung nach Maßgabe von Satz 4 bestanden haben, erhalten die Gelegenheit, zum Zwecke der Notenverbesserung an der Nachschreibeklausur teilzunehmen, sofern sie sich rechtzeitig beim Prüfungsamt zu dieser Klausur anmelden.

(2) <sup>1</sup>Die Modulprüfung in den Modulen 5, 9, 10 und 19 findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls als einheitliche Klausur statt. <sup>2</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote 4,0 (ausreichend) oder besser beträgt. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen. <sup>4</sup>An der weiteren Klausur können nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben. <sup>5</sup>Der Rücktritt von der Prüfung nach Satz 1 aus wichtigem Grund steht der Zulassung zur weiteren Klausur nicht entgegen. <sup>6</sup>Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

### **§ 19 Durchführung der Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden. <sup>3</sup>Eine Klausur kann durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden; eine Gruppenprüfung mit bis zu drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten ist zulässig. <sup>4</sup>Eine Ersetzung ist insbesondere dann möglich, wenn ein Modul nur wenig nachgefragt wird. <sup>5</sup>Die Ersetzung ist innerhalb von drei Wochen nach Vorlesungsbeginn den Studierenden in der Veranstaltung mitzuteilen, der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen und durch das Prüfungsamt in geeigneter Art und Weise bekannt zu machen. <sup>6</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 15 und höchstens 25 Minuten pro Kandidat/Kandidat und soll sich an der Bearbeitungszeit der zu ersetzenden Klausur orientieren.

(2) <sup>1</sup>Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. <sup>2</sup>Wird eine Klausur, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte, mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist die Klausur von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten; in diesem Fall ist Klausurnote das arithmetische Mittel der beiden einzelnen Noten.

(3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer hat die wesentlichen Inhalte in einem Protokoll festzuhalten. <sup>3</sup>Wird durch die mündliche Prüfung der Stu-

diengang abgeschlossen oder handelt es sich hierbei um die letzte Wiederholungsprüfung, gilt das Zwei-Prüfer-Prinzip.

(4) <sup>1</sup>Prüferin oder Prüfer ist diejenige oder derjenige, die oder der die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. <sup>2</sup>Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie oder er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. <sup>3</sup>Die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer im Falle von Absatz 2 Satz 2, 1. Halbsatz und Absatz 3 Satz 3 bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder den Beisitzer i.S.v. Absatz 3 Satz 1 bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(5) <sup>1</sup>Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit. <sup>2</sup>Sie oder er erteilt über bestandene Prüfungen eine Bescheinigung.

(6) Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen; diese Regelungen werden durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht.

## **§ 20 Seminarleistungen**

(1) <sup>1</sup>Seminarleistungen sind jeweils Prüfungen im Sinne von § 10. <sup>2</sup>Die Teilnahme an mehreren rechtswissenschaftlichen Seminaren im Modulelement 18.1 ist im Rahmen der Kapazität ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben. <sup>3</sup>§ 25 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistung im Seminar des Modulelementes 18.1 besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. <sup>3</sup>Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. <sup>4</sup>Für den mündlichen Vortrag gilt § 13 Absatz 3 Satz 1 entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist.

(3) <sup>1</sup>Die Modulnote in Modul 18 ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Seminarleistungen (18.1 und 18.2). <sup>2</sup>Von mehreren im selben Modulelement erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.

## **§ 21 Leistungspunktekonto**

(1) <sup>1</sup>Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird beim Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. <sup>2</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in den Stand ihres bzw. seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.

(2) Die vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist; von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter des Moduls 18 ist dies dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Die Gutschrift der Leistungspunkte in den Arbeitsgemeinschaften der Module 3, 5 und 7 setzt voraus, dass die aktive Teilnahme von der Veranstalterin oder dem Veranstalter bescheinigt wird. <sup>2</sup>Die Veranstalterin oder der Veranstalter gibt zu Beginn der Veranstaltung bekannt, was dies voraussetzt. <sup>3</sup>Für parallel durchgeführte Veranstaltungen im selben Modulelement sollen die Anforderungen gleich sein. <sup>4</sup>Für die Bescheinigung der aktiven Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft kann das Erreichen einer bestimmten Note (z.B. mit 4,0) oder eines bestimmten Notendurchschnitts jedoch nicht verlangt werden. <sup>5</sup>Die Veranstalterinnen und Veranstalter der Arbeitsgemeinschaften geben dem Prüfungsamt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekannt, denen sie die aktive Teilnahme bescheinigen.

(4) <sup>1</sup>Die für die wirtschaftswissenschaftlichen Modulelemente in den Modulen 1, 3 und 21 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an den Veranstaltungen teilgenommen hat. <sup>2</sup>Die Teilnahme wird durch das Belegen der Veranstaltung im elektronischen Informationssystem nachgewiesen, soweit dies nicht möglich ist, durch Teilnahmebescheinigung der Veranstalterin oder des Veranstalters (Sitzschein).

(5) Die für das Modul 20 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn der Modulbeauftragte den Praktikumsbericht gebilligt und dies dem Prüfungsamt mitgeteilt hat.

## **§ 22 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke**

<sup>1</sup>Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

## § 23 Anrechenbare Leistungen

<sup>1</sup>Leistungspunkte können nach § 21 nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht ausgewiesen ist,
2. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Leistung erworben wurden.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind.

## § 24 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann

- a) ein rechtswissenschaftliches,
- b) ein wirtschaftswissenschaftliches oder
- c) ein interdisziplinäres (rechts- und wirtschaftswissenschaftliches mit dem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder in den Wirtschaftswissenschaften)

Thema zum Inhalt haben. <sup>3</sup>Ob es sich bei dem Thema der Bachelorarbeit um ein rechtswissenschaftliches Thema (Absatz 1 Satz 2 a) oder ein interdisziplinäres Thema (Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas gem. Absatz 2 Satz 3 unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers.

(2) <sup>1</sup>Die rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2 a) oder interdisziplinäre Bachelorarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 12 Absatz 1 betreut werden. <sup>2</sup>Für Bachelorarbeiten mit wirtschaftswissenschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2 b) oder für Bachelorarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt richtet sich Eignung zur Betreuung nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre in ihrer jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen (vgl. § 11 Absatz 1 Satz 1 oder § 12 Absatz 4 Satz 2) Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 120 Leistungspunkte erworben haben. <sup>2</sup>Spätestens während der Bachelorarbeit muss das Bachelorkolloquium (Modulelement 21.1) abgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der rechtswissenschaftlichen Bachelorarbeit (Absatz 1 Satz 2 a) oder der interdisziplinären Bachelorarbeit (Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt beträgt jeweils sechs Wochen; bei einer wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorarbeit (Absatz 1 Satz 2 b) oder einer interdisziplinären Bachelorarbeit mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2 c) beträgt die Bearbeitungszeit jeweils neun Wochen. <sup>2</sup>§ 13 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft.

(5) <sup>1</sup>Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Textseiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. <sup>3</sup>Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten, gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. <sup>5</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>6</sup>§ 13 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. <sup>2</sup>Erstprüferin bzw. Erstprüfer soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller sein; bei interdisziplinären Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 c) muss die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer das jeweils andere Fach vertreten. <sup>3</sup>Jede Bewertung ist nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, gilt die Bachelorarbeit als mit dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen benotet. <sup>5</sup>Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer, die oder der die Arbeit abschließend bewertet; bei interdisziplinären Bachelorarbeiten (Absatz 2 Satz 1 c) ist für die Drittprüferbestellung maßgeblich, welchen wissenschaftlichen Schwerpunkt die Bachelorarbeit behandelt. <sup>6</sup>Ihre oder seine Bewertung muss innerhalb des Rahmens der beiden Vorbewertungen liegen. <sup>7</sup>Für eine nicht fristgerecht abgelieferte Bachelorarbeit gilt § 13 Absatz 3 Satz 1.

(7) <sup>1</sup>Rechtswissenschaftliche Bachelorarbeiten (Absatz 1 Satz 2 a) und interdisziplinäre Bachelorarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2 c) müssen in einer 15

bis 30minütigen mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit nach Absatz 6 mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist. <sup>2</sup>Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sein. <sup>3</sup>Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers i.S.v. § 19 Absatz 3 Satz 1 abgelegt; im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 19 Absatz 3 Satz 3. <sup>4</sup>Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nach Abs. 6 erfolgten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung, wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn

- a) im Falle des Absatz 1 Satz 2 a) und im Falle des Absatz 1 Satz 2 c) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt die endgültige Bewertung nach Abs. 7 Satz 4,
  - b) im Falle des Absatz 1 Satz 2 b) und Satz 2 c) mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt die Bewertung der schriftlichen Leistung
- 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

### **§ 25 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Ist die Leistung (Abschlussklausur, Übungsklausur, Seminararbeit, Bachelorarbeit, mündliche Prüfung) in den Modulen 3 bis 10, 19 oder 21 sowie in den rechtswissenschaftlichen Modulelementen der Module 1 oder 18 mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; die Teilnahme an der Nachschreibeklausur i.S.v. § 18 Absatz 1 Satz 5 und 7 sowie der weiteren Klausur im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 3 und 5 gilt nicht als Wiederholung.

(2) Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3) <sup>1</sup>Ist die Leistung nach Absatz 1 infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 13 Absatz 4) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 13 Absatz 5) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre). <sup>2</sup>Erfolgt der Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. der Ordnungsverstoß bei einem Seminar, informiert die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das Prüfungsamt hierüber unverzüglich. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt informiert die anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauf folgenden Semester über die Prüfungssperre. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die schriftlichen Leistungen in den rechtswissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften der Module 3, 5 und 7.

### **§ 26 Zusatzleistungen**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Bachelorstudienganges stammen. <sup>2</sup>Zusatzleistungen können auch Prüfungsleistungen eines anderen Bachelor-, Master- oder Diplomstudienganges, weitere Praktika oder sonstige erworbene Zusatzqualifikationen sein. <sup>3</sup>Aus dem Master-Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht können Zusatzleistungen im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten erworben werden.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 2 nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

### **§ 27 Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte nach Anhang Modulüberblick erworben und sämtliche der in § 16 Absatz 1 genannten Leistungen erfolgreich erbracht hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat auch bei der Wiederholung eine der in § 16 Abs. 1 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30, am Ende des zweiten Studienjahres nicht mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.

### **§ 28 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Transcript of Records, welche das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, tragen, sowie ein Diploma Supplement.

<sup>2</sup>Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät (Urkunde) bzw. des Prüfungsausschusses (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement) versehen.

(2) In der Urkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.

(3) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird in das Zeugnis auch die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) <sup>1</sup>In das Transcript of Records werden sämtliche Prüfungsleistungen, in denen Leistungspunkte erworben wurden, und die dabei erzielten Noten aufgenommen. <sup>2</sup>Das Transcript of Records enthält auch ebenfalls die rechtswissenschaftliche und die wirtschaftswissenschaftliche Teilnote. <sup>3</sup>Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Transcript of Records auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen aufgenommen.

(5) Das Diploma Supplement informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Ungültigkeit der Bachelorprüfung und Aberkennung des Bachelorgrads**

(1) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen. <sup>2</sup>Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Bachelorarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 31 Zeitlicher Anwendungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Studiengang Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) an der Universität Siegen im ersten Semester eingeschrieben haben oder in den Studiengang Bachelor of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) gewechselt sind und dem Jahrgang 2011/12 oder einem späteren Jahrgang zugeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Eine bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls 15 (Management) der Prüfungsordnung i.d.F. vom 26. Juni 2012 (AM Nr.15/2012) wird von Amts wegen als Leistung nach Modul 17 überführt und dort anerkannt. <sup>2</sup>Eine bereits im Sommersemester 2013 oder früher begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Modulabschlussprüfung im Modul 15 der Prüfungsordnung i.d.F. vom 26. Juni 2012 muss nach Maßgabe der Prüfungsordnung B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (vgl. § 9) vollendet werden; ein Wechsel des Prüfungsfachs zu Wirtschaftsinformatik kommt für begonnene Prüfungsverfahren nicht in Betracht.

## **§ 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung (\*)**

(...)

(\*) Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Prüfungsordnung. Diese Bekanntmachung enthält die vom 01. Oktober 2013 an geltende Fassung der Ordnung.

## Anhang: Modulüberblick

Modul 1: Interdisziplinäres Einführungsmodul	4 SWS / 5 LP
Modul 2: Legal English	4 SWS / 6 LP
Modul 3: Methodik/Arbeitstechnik	5 SWS / 6 LP
Modul 4: Grundlagen Ziviles Wirtschaftsrecht	8 SWS / 13 LP
Modul 5: Grundlagen Öffentliches Wirtschaftsrecht	6 SWS / 8 LP
Modul 6: Ziviles Wirtschaftsrecht	6 SWS / 10 LP
Modul 7: Öffentliches Wirtschaftsrecht	8 SWS / 12 LP
Modul 8: Unternehmensrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht)	7 SWS / 12 LP
Modul 9: Interdisziplinäre Vertiefung Personal	4 SWS / 6 LP
Modul 10: Internationales Wirtschaftsrecht	4 SWS / 6 LP
Modul 11: Buchführung und Abschluss (Unternehmensrechnung I)	4 SWS / 6 LP
Modul 12: Kosten- und Erlösrechnung (Unternehmensrechnung II)	4 SWS / 6 LP
Modul 13: Investition und Finanzierung (Unternehmensrechnung III)	4 SWS / 6 LP
Modul 14: Einführung in die Europäische Wirtschaftspolitik	4 SWS / 6 LP
Modul 15: Produktion	4 SWS / 6 LP
Modul 16: Marketing (Unternehmensprozesse)	4 SWS / 6 LP
Modul 17: Wirtschaftsinformatik	4 SWS / 6 LP
Modul 18: Seminare	4 SWS / 12 LP
Modul 19: Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule	8 SWS / 12 LP
Aus dem Katalog ist ein interdisziplinäres Wahlpflichtmodul auszuwählen	
Modul 20: Praktikum und Praktikumsbericht	15 LP
Modul 21: Bachelorarbeit und Kolloquium	15 LP

### *Katalog (Modul 19): Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule*

WM 1: Personal	8 SWS / 12 LP
WM 2: KMU-Management	8 SWS / 12 LP
WM 3: Banken	8 SWS / 12 LP
WM 4: Wettbewerb	8 SWS / 12 LP
WM 5: Steuern	8 SWS / 12 LP
WM 6: Medien	8 SWS / 12 LP
WM 7: Umwelt	8 SWS / 12 LP
WM 8: Wirtschaftsprüfung	8 SWS / 12 LP

*Hinweis: Bei einem Auslandsaufenthalt im 5. Semester dürfen auch abweichende Schwerpunkte gesetzt werden (z.B. der Schwerpunkt „Internationales“).*

*Notwendig für die Anrechnung ist das Erzielen von 12 LP im Rahmen des Wahlpflichtmoduls.“*